

160 vorliegt¹, bedient². Die Beziehung geht aber weiter. Es ist nämlich das von f. 204 zweite Kolumne bis f. 208^a zweite Kolumne reichende Stück eine Hinkmarsche Schrift, nämlich der bei Migne CXXV, 1060 sqq. als 'Expositio ('ad Carolum regem pro ecclesiae libertatum defensione') secunda cui titulus: Rotula' abgedruckte Traktat. Zwischen einem weiteren Stück (f. 185^a—187^b), einem Tractatus anonymi de coniugio et viduis, wie es in der Beschreibung bei Haenel heisst, und einer Schrift des Hinkmar, dem im Jahre 860 abgefassten Gutachten über die Ehescheidung des Königs Lothar (Migne CXXV, 623—772), besteht nun aber schliesslich ein Verhältnis, das sich nicht mit einem Worte charakterisieren lässt. Hinkmars Schrift enthält bekanntlich Erörterung und Beantwortung der Hinkmar aus den Kreisen der Bischöfe vorgelegten Fragen und Bedenken und zwar in der Gestalt, dass sich der Interrogatio die Responsio des Verfassers anschliesst: zwischen dem Traktat und den Responsionen zu Interrogatio IV und V existiert dann jene Beziehung, die ich, soweit mich meine auf der Nationalbibliothek gemachten Notizen hierzu in Stand setzen, im folgenden darlegen will.

Eine Vorstellung vom Inhalt der zwei Responsionen gewähren die Schlussworte der vierten Responsio Hinkmars

1) Eine Darstellung des Auszugs (inclusive die Sirmondischen Konstitutionen) bei Mommsen p. XC u. XCI. 2) Vgl. N. A. XXIV, 349 ff. Die Annahme gründet sich darauf, dass die sämtlichen in Frage kommenden Texte (vgl. S. 769²) des Liber decimus sextus in dem Auszuge vorkommen und sich aus seiner Benutzung die merkwürdige Inskriptionenversetzung, die die Zitate Hinkmars charakterisiert, erklärt. Auch begreift sich dann, dass Hinkmar (CXXV, 402) einen Text aus dem fünften Titel (Const. 1) mit 'In libro decimo sexto Theodosianae legis capite (= titulo) quarto' zitieren konnte, da im Auszuge der fünfte Titel (De haereticis) die vierte Stelle einnimmt. Die gleichen Erscheinungen mögen freilich auch in dem in Cod. Oxon. des Breviars aufgenommenen Auszug begegnen (bei Mommsen p. XC): diesem fehlt aber der Anhang und es scheint, dass Hinkmar auch ihn benutzt hat. Die hier auftretende Folge Br. C. Th. 9, 1, 5 u. Nov. Mart. 1 Interpr. (vgl. S. 769¹), die Novelle mit dem Zusatz 'Secundum has leges decrevit Carthaginense concilium capitulum XXX', findet sich nämlich ganz annähernd auch im Conc. Duciacense vom J. 871 (Responsa episcoporum c. 7, Mansi XVI, 651), dessen Ausführungen offenbar von Hinkmar beeinflusst sind, ja nicht selten Text aus Hinkmar (z. B. Mansi XVI, 657 = Migne CXXV, 1055; Mansi p. 652 = Migne CXXVI, 576) wörtlich herübernehmen. Dass auch die eigentümliche Zitierweise von Br. Nov. Val. 12, 1 Interpr. bei Hinkmar, CXXVI, 446, — nach Ed. Migne 'In capituli interpretatione edicti Valentiniani de episcopali iudicio, posteriore videlicet constitutione' — mit der Stellung der authentischen Breviarinterpretation im Anhang zum Auszug (vgl. S. 769¹) zusammenhängt, glaube ich nicht.